

6. Die Vorlagen und das Datum von BL

Aus alledem ergibt sich wohl mit hinreichender Sicherheit, daß es in BL und KP um die Unabhängigkeit Peterlingens von Cluny ging¹²²⁾. Hätte Peterlingen die freie Abtswahl wirklich besessen, so wäre nicht einzusehen, warum man diese wichtige Bestimmung in dem auf die gleiche Urkunde des Notars Heinrich zurückgehenden Text von KL weggelassen hätte. Die Untersuchung muß aber nochmals zu BL zurückkehren. Es ist klar, daß hier Cl benutzt wurde, doch glauben wir nicht, daß BL eine nur mit Verwendung von Cl hergestellte freie Fälschung ist. Das hätte allen Peterlinger Gebräuchen widersprochen; denn man hat dort stets echte Vorlagen des betreffenden Ausstellers herangezogen, auf dessen Namen man fälschte. Reymond¹²³⁾ hat denn auch vermutet, daß man neben Cl noch eine heute verlorene Urkunde der Königin Berta benutzt habe. Eine nähere Betrachtung des Textes bestätigt diese Auffassung. Auffällig ist da vor allem der Satz: *de propria trado dominatione ipsum oppidum Paterniacum cum omnibus rebus ad ipsum pertinentibus * mancipiis utriusque sexus cum prediis suis quorum nomina hic tenentur scripta* (folgt die Lücke von anderthalb Zeilen) *excepto uno prato ad domum Petri, * campis pratis silvis* usw. Was petit gedruckt ist, stammt aus Cl. Man sieht sofort, daß hier die Pertinenzformel von Cl gesprengt wird durch den nicht vollendeten Eintrag über die Güter der geschenkten Unfreien. Auch die Ausnahme einer Wiese bei Dompierre paßt schlecht in die Urkunde¹²⁴⁾. Ein Vorbehalt dieser Art ist eher denkbar bei einer einfachen Schenkung, wie sie sich hier offenbar kundgibt, kaum aber bei einer Klostergründung. Ein Stifter wird sich nicht an eine Wiese bei Dompierre klammern.

In der übrigen Besitzliste erregen Peterlingen und Pully Verdacht. Natürlich gehörte Peterlingen dem Kloster, aber *oppidum Paterniacum* ist ein starker Ausdruck für den Burgus, der sich nach einer begründeten

¹²²⁾ Man wollte sicher nicht völlig aus der Kongregation ausscheiden, hat man doch in späteren Fälschungen des 12. Jh. dem Abt von Cluny eine, wenn auch eingeschränkte Stellung in der peterlingischen Klosterverfassung zugestanden, wohl aber wollte man einen eigenen Mann als Abt und der Zentralisation der Kongregation entgegenwirken, wie sie uns etwa in St. Alban in Basel noch bis ins späte MA. begegnet; vgl. P. L a d n e r, Das St. Albankloster in Basel und die burgundische Tradition in der Cluniazenserprovinz Alemannia (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft 80, 1960), besonders S. 50—73.

¹²³⁾ R e y m o n d, Rev. hist. vaudoise 19, 277 ff.

¹²⁴⁾ Dompierre in Verbindung mit Gütern, die ansonsten in Peterlingen liegen, ist an und für sich wegen der geringen Entfernung nicht verdacht-erregend.